WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg
Postfach · 79095 Freiburg

Motorbootclub Iffezheim e. V.
Frau Nadine Mayer
Jugendwartin MBC-Iffezheim
Hubertusstraße 8
75334 Straubenhardt

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg
Stefan-Meier-Straße 4-6
79104 Freiburg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3 – 312.3/5-25

Datum
22. Januar 2018

Bearbeiter
Toni Calma

Telefon 0761 2718-3362

Zentrale 0761 2718-0
Telefax 0761 2718-3155
wsa-freiburg@wsv.bund.de
www.wsa-freiburg.wsv.de

Genehmigung von Veranstaltungen gemäß § 1.23 RheinSchPV
- **Trainingsfahrten von Jugendlichen auf dem Schlauchboot-Parcours zwischen Rhein-km 335,350 und Rhein-km 335,500 im Wehrkanal der Staustufe Iffezheim**

Ihr Antrag vom 02.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. a. Antrages erhalten Sie hiermit gemäß § 1.23 RheinSchPV die

Erlaubnis

zur Austragung nachstehender Veranstaltungen:

Trainingsfahrten von Jugendlichen zwischen 8 und 16 Jahren mit motorisierten Kleinfahrzeugen (Schlauchboote) auf dem Schlauchboot-Parcours mit Bojen zwischen Rhein-km 335,350 und Rhein-km 335,500 im Wehrkanal der Staustufe Iffezheim.

Zeitraum: Die Erlaubnis gilt an den Wochenenden vom 01.04. bis 30.09.2018 jeweils Donnerstag bis Sonntag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Außerdem: In der Ferienzeit täglich von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

a) <u>Bedingungen</u>

1. Hat der Wasserstand am Pegel Maxau eine Höhe von 620 cm (Hochwassermarke I) erreicht, darf die Veranstaltung nicht begonnen werden.

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF 1590

2. Wird der Wasserstand von 620 cm am Pegel Maxau während der laufenden Veranstaltung erreicht, ist die Veranstaltung abzubrechen.

3. Die Veranstaltung darf nur am Tage und bei guter Sicht durchgeführt werden.
   Bei unsichtigem Wetter ist die Veranstaltung untersagt.

b) <u>Auflagen</u>

1. Die Erlaubnis gilt nur für die o. a. Veranstaltung. Der Veranstalter wird für die Dauer der Veranstaltung von den Bestimmungen des § 1.09 Rhein-SchPV befreit.

2. Zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung Rettungsboote der DLRG oder des Veranstalters sowie ein Ersthelfer an der Veranstaltungsstrecke anwesend sein.

3. Die übrige Sport- und Kleinschifffahrt im Wehrkanal darf durch den Trainingsbetrieb nicht behindert werden.

4. Die Veranstaltungsteilnehmer haben geeignete Rettungswesten zu tragen.

5. Die benutzten Grundstücke sind nach Beendigung der Veranstaltung in den ursprünglich vorgefundenen Zustand zu versetzen.

6. Die Genehmigung entbindet nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Insbesondere ist die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung zu beachten.

c) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

<u>Gebühren und Auslagen:</u>

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung zur Erteilung diese Erlaubnis werden gemäß laufende Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der WSV des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (BinSchKostV) vom 21.12.2001 (BGBl. I, S. 4218 ff.) Gebühren und Auslagen festgesetzt in Höhe von

35,00 €
(in Worten: Fünfunddreißig Euro).

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung **sofort** fällig und sind **bis zum 05.02.2018 zu überweisen** an die:

Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF 1590

unter Angabe der Kassennummer **1150 32879397.** Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg, Stefan-Meier-Straße 4-6, 79104 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Toni Calma